

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2012.00003 vom 20. Juni 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2012.00003

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2012.00003 du 20 juin 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2012.00003 del 20 giugno 2014

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1988, beteiligte sich am 19. August 2007 an einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen zwei Gruppen junger Männer. In deren Verlauf soll er

Y.____ geschlagen haben, worauf dieser X.____

und einen weiteren Geschädigten mit Messerstichen verletzte (Urk.

E. 1.2

Der Geschädigte stellte am 24. Februar 2012 bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Kantonale Opferhilfestelle (nachfolgend: Opferhilfe stelle), ein Gesuch um Leistungen im Rahmen der Opferhilfe (Urk.

E. 6

/1). Mit Verfügung vom 3. April 2012 wies die Opferhilfestelle die Gesuche um Genugtuung und Entschädigung ab. Das Gesuch um Übernahme von Anwaltskosten hiess sie im Umfang von Fr. 2'000.-- teilweise gut (Urk. 6/4 = Urk. 2 S. 3 f. Dispositiv Ziff. 1-3). 2.

Gegen die Verfügung vom 3. April 2012 (Urk. 2) erhob der Geschädigte am 14. Mai 2012 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, diese sei aufzuheben und es sei ihm eine Entschädigung von Fr. 178.65 sowie eine Genugtuung von Fr. 15'000.-- zuzusprechen.

Die Opferhilfestelle beantragte am 4. Juni 2012 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 5). Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 20. Juli 2012 zugestellt (Urk. 13 Dispositiv Ziff. 2). Mit Gerichtsvorfügung vom 21. August 2012 wurde antragsgemäss (vgl. Urk. 1 S. 2 oben Ziff. 2) dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtsvertretung bewilligt.

Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht). 2.

2.1

Am 1. Januar 2009 ist das totalrevidierte Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) vom 23. März 2007 in Kraft getreten. Nach dessen Übergangsbestimmungen von Art. 48 lit. a gilt das bisherige Recht für Ansprüche auf Entschädigung oder Genugtuung von Straftaten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt

worden sind. Nachdem die Straftat am 19. August 2007 verübt wurde, gelangen die materiellen Vorschriften des totalrevidierten OHG nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2008 in Kraft gewesen sind. 2.2

Hilfe nach OHG erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), und zwar unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist und ob er sich schuldhaft verhalten hat (Art. 2 Abs. 1 OHG). 2.3

Die Entschädigung richtet sich nach dem Schaden und dem Einkommen des Opfers (Art. 13 Abs. 1 OHG) und beträgt maximal Fr. 100'000.-- (Art. 4 der Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten, OH V). 3.

3.1

Der Beschwerdegegner verweigerte

die Ausrichtung einer Genugtuung und einer Entschädigung

mit Blick auf das Selbstverschulden des Beschwerdeführers bei der Auseinandersetzung vom 19. August 2007. Der Beschwerdegegner vertrat dabei den Standpunkt, der Beschwerdeführer müsse sich wegen des Angriffs

auf den Täter ein derart erhebliches Selbstverschulden vorwerfen lassen, dass für die Ausrichtung einer opferhilferechtlichen Genugtuung und Entschädigung kein Raum bestehe. Die Ausrichtung

dieser Leistungen wäre in Fällen wie dem vorliegenden

auch nicht mit dem Sinn und Zweck der Opferhilfe vereinbar (Urk. 2 S. 3). 3.2

Der Beschwerdeführer brachte vor, gemäss Anklageschrift werde ihm vorgeworfen, dass er dem Täter mehrmals mit dem Flaschenboden einer leeren Flasche auf den Kopf geschlagen habe. Er könne sich an diesen Umstand nicht mehr erinnern. Der Täter habe daraufhin ihn und einen weiteren Geschädigten mit seinem mitgeführten Klappmesser lebensgefährlich verletzt (Urk. 1 S. 2 f. Ziff. 2).

Das Strafgericht habe sich von einer „Täterschaft“ des Beschwerdeführers hinsichtlich des Einsatzes einer leeren Flasche gegen Y._____

überzeugen lassen, wo erhebliche Zweifel angebracht gewesen wären und wo bei einer anderen strafprozessualen Rollenverteilung niemals ein Schuldspruch hätte erfolgen dürfen (Urk. 1 S. 6 Ziff. 13). Die verschiedenen Aussagen von Zeugen und Beteiligten und die kriminaltechnische Untersuchung erhellten, dass dem Beschwerdeführer zwar eine Beteiligung an der Auseinandersetzung vorgeworfen werden müsse, jedoch habe der Einsatz einer Flasche nicht im Sinne einer Eindeutigkeit gemäss dem in dubio-Grundsatz erstellt werden können (Urk. 1 S. 7 Ziff. 17). Die mutmasslich eingesetzte Flasche habe dem Beschwerdeführer nicht zugeordnet werden können. Der Täter selbst habe den Beschwerdeführer nicht als denjenigen identifiziert, der ihn mit einer Flasche traktiert habe (Urk. 1 S. 7 Ziff. 19-20). 3.3

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdegegner die Ausrichtung einer Genugtuung und einer Entschädigung zu Recht verweigert hat.

4. 4.1

Gemäss der Rechtsprechung ist auf die Frage nach der Bindung einer Opfer hilfeinstanz an einen Straf entscheid zu Zivilansprüchen die Rechtspraxis zum Verhältnis der Administrativ- zu den Strafbehörden im Bereiche des administ rativen Führerausweisentzugs sinngemäss anzuwenden. Danach sind Administ rativbehörden und Strafgericht aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips gegen seitig grundsätzlich nicht an ihre Erkenntnisse gebunden, wobei - um sich wi dersprechende Entscheide zu vermeiden - die Verwaltungsbehörden immerhin gehalten ist, nicht ohne Not von den tatsächlichen Feststellungen der Strafbe hörde abzuweichen, wenn aufgrund eingehender Sachverhaltsabklärungen und Beweisabnahmen - insbesondere wenn die Parteien und Zeugen direkt angehört wurden - ein Strafverfahren sachnäher ist (BGE 129 II 312 E. 2.4, 124 II

E. 8

E. 3d/ aa , 115 Ib 163 E. 2a je mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 1A.208/2002 vom 1 2. Juni 2003 E. 2.1, 1A.66/2000 vom 30. Oktober 2000 E. 2e). Andererseits darf die Administrativbehörde namentlich dann von den tat sächlichen Feststellungen der Strafbehörden und Strafgerichte abweichen, wenn sie aufgrund eigener Beweiserhebungen Tatsachen feststellt, die den Strafbehör den unbekannt waren oder die sie nicht beachtet haben, ferner wenn neue Tat sachen vorliegen, deren Würdigung zu ein em abweichenden Entscheid führt, weiter wenn die Beweismwürdigung der Strafbehörden feststehenden Tatsachen klar widerspricht oder wenn die Strafbehörden bei der Anwendung des gelten den Rechts auf den Sachverhalt nicht alle Rechtsfragen abgeklärt haben (BGE 109 Ib 203 E. 1). 4.2

In reinen Rechtsfragen ist die Verwaltungsbehörde hingegen nicht an die Be - urtei lung durch das Stra fgericht gebunden, da sie sonst in ihrer freien Rechtsanwendung beschränkt würde (BGE 124 II 8 E. 3 d/ aa , 115 Ib 163 E. 2a mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts 1A.208/2002 vom 1 2. Juni 2003, E. 2.2). Zu bedenken ist weiter , dass der Rechtsgrund beziehungsweise die rechtliche Natur der in Frage stehenden Leistungen im Verhältnis des Obligationenrechts (OR) zum OHG nicht identisch sind (BGE 121 I I 369 E. 3c/ aa), wobei dem Um stand Rechnung zu tragen ist, dass die Entschädigung oder Genugtuung nach OHG auf der Idee einer staatlichen Unterstützung beruht und nicht aufgrund ei ner staatlichen Verantwortlichkeit geschuldet ist (BGE 128 II 49 E. 4.1), weshalb die Opferhilfebehörde die Sache selbständig prüfen können muss (BGE 129 II 312 E. 2.5, 128 II 49 E. 4.1; 125 II 169 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 1A208/2002 vom 1 2. Juni 2003, E. 2.2). 4.3

4.3.1

Gemäss Anklageschrift vom 28. Oktober 2008 verletzte der Täter den Beschwer deführer bei der Auseinandersetzung mit mehreren Messerstichen. Der Be schwerdeführer zog sich folgende Verletzungen zu (Urk. 6/1/2 B eilage Ankla geschrift S. 4 oben) : - eine Stichverletzung im Bereich des linken Brustkorbes mit Verletzung des linken Lungenunterlappens, Schlitung des linken Zwerchfellschen kels , zirka 12 cm lang und Verletzung der Milzrückfläche - eine Schnitt-/Stichwunde im Bauchbereich, Höhe des Nabels rechts mit Durchtrennung des geraden Bauchmuskels und Eröffnung der Magen vorderwand , zirka 2 cm breit - eine zirka 15 cm tiefe Schnitt-Stichwunde in der linken Flanke mit Durch trennung der schrägen Bauch- und Rückenstreckmuskulatur und Längsschlitung einer Zwischenrippenarterie, welche Verletzungen ohne notärztliche

Behandlung, insbesondere ohne Ersatz des verlorenen Blutes zum Tod geführt hätten 4.3.2

Der Beschwerdeführer bestreitet, dass er bei der Auseinandersetzung mit einer Flasche auf den Täter eingeschlagen habe.

Dem Urteil des Obergerichts ist

zu entnehmen, dass vor der Schlägerei und Messerstecherei schon in einem Club zwischen Kollegen des Angeklagten und solchen der nachmaligen Geschädigten eine Auseinandersetzung stattgefunden habe. Nachdem der Sicherheitsdienst des Clubs eingegriffen und die Streitenden aus dem Club gewiesen habe, hätten sie sich vor dem Lokal sogleich erneut angepöbelt. In der Folge seien die beiden Gruppen von jungen Männern auf dem Carparkplatz vor dem Parkhaus Z.____ wieder aufeinander getroffen und es sei zu einer Schlägerei gekommen. Von wem der erste Angriff ausgegangen sei und wieviele und welche Personen sich an der gewalttätigen Auseinandersetzung beteiligt hätten sei in der Untersuchung kontrovers geblieben.

Es hätten zirka vier Personen mehrfach mit ihren Fäusten auf den Angeklagten eingeschlagen und ihm Fusstritte versetzt.

Dem Beschwerdeführer wird zur Last gelegt, dass er den Angeklagten mehrmals mit einer Flasche auf den Kopf geschlagen habe, wobei er diese am Flaschenhals gehalten und mit dem Flaschenboden zugeschlagen habe. Der Täter habe seinerseits mehrfach mit den Fäusten auf seine Kontrahenten eingeschlagen und schliesslich ein Klappmesser aus seiner Hosentasche genommen. Er habe das Messer aufgeklappt und damit mehrere Stichbewegungen ausgeführt. Dabei habe er die beiden Geschädigten getroffen, welche demzufolge die in der Anklage aufgelisteten Verletzungen erlitten hätten (S. 6 f. E. III. 1a-c).

Der Beschwerdeführer habe zunächst ausgesagt, er habe seinen Freunden helfen wollen und habe erst realisiert, dass er gestochen worden sei, als er bemerkt habe, dass er voller Blut gewesen sei. Alle seien aufeinander losgegangen. Nach 10-15 Sekunden sei er am Boden gelegen. Vorher habe er am Bauch etwas gespürt, aber nicht gewusst, dass es ein Messer gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe später angegeben, dass er gesehen habe, wie einer, der ihm zuvor auf die Nase und den Kopf geschlagen habe, mit halbgespreizten Armen vor ihm gestanden sei und etwas in der Hand gehabt habe. Dieser Gegenstand habe wie ein Messer ausgesehen beziehungsweise er habe einfach etwas „Silbriges“ gesehen. Wie diese Person zugestochen habe, könne er aber nicht sagen (S. 10 E. 2 b/ bb). 4.3.3

Das Obergericht stellte in der Beweiswürdigung weiter fest, gemäss Anklageschrift sei die gewalttätige Auseinandersetzung primär von der Gruppe um A.____ ausgegangen. Dabei sei insbesondere der Angeklagte von zirka vier Personen aus dieser Gruppe attackiert worden. Er sei mit Faustschlägen und Fusstritten eingedeckt und zudem vom Beschwerdeführer mehrmals mit einer Flasche auf den Kopf geschlagen worden. Der Angeklagte habe sich dagegen zunächst seinerseits mit Fausthieben zur Wehr gesetzt, bevor er schliesslich das Messer hervorgehoben und zugestochen habe (S. 12 E. 3 a).

Gemäss den Aussagen von B.____ habe der Beschwerdeführer frontal vor dem Angeklagten gestanden, der sich etwas gebückt habe. Dass sich der Beschwerdeführer vor dem Angeklagten befunden habe, ergebe sich aus dem Umstand, dass er von den Messerstichen getroffen worden sei, in Verbindung mit der Aussage des Angeklagten, er habe nur nach vorne Stichbewegungen machen können. Der Angeklagte selber habe allerdings den wegen

seiner gebückten Haltung von vorne auf ihn einschlagenden Beschwerdeführer gar nicht bemerkt. Er habe gespürt, dass er mit einem harten Gegenstand mehrere Schläge auf den Kopf erhalten habe, habe jedoch geglaubt, dass die Schläge von hinten erfolgt seien (S. 14 f. E. 3 c) aa).

4.4

Das Obergericht des Kantons Zürich erkannte Y.____ mit Urteil vom 5. Juni 2009 (Urk. 6/1/2) der in Notwehrexzess mehrfach versuchten Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 StGB für schuldig und bestrafte ihn mit 5 ½ Jahren Freiheitsstrafe (S. 34 Dispositiv Ziff. 1-2). Die gegen das Urteil des Obergerichts erhobene Rechtsmittel wurden abgewiesen, soweit das Kassationsgericht und das Bundesgericht auf die Rechtsmittel eintrat (Urk. 3/1 S. 19 Dispositiv Ziff. 1, Urk. 3/2 Dispositiv Ziff. 1).

Seit dem Urteil des Obergerichts vom 5. Juni 2009 sind keine neuen wichtigen Tatsachen aufgetaucht. Weiter ist nicht ersichtlich, dass die Beweiswürdigung des Obergerichts feststehenden Tatsachen klar widersprechen würde. Ebenso fehlt es an den weiteren Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Administrativebehörde ausnahmsweise von den tatsächlichen Feststellungen der Strafbehörden und Strafgerichte abweichen kann (vgl. E. 4.1).

Das hiesige Gericht hat sich daher an die tatsächlichen Feststellungen des Obergerichts zu halten. Demnach ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer den späteren Täter Y.____

als Teil der Gruppe um A.____, von welcher die tätliche Auseinandersetzung

primär ausging, mit Faustschlägen traktierte und er dem Täter insbesondere mehrfach mit einer Flasche auf den Kopf schlug. In der Folge verletzte der Täter den Beschwerdeführer und einen weiteren Geschädigten mit Messerstichen erheblich. Von diesem Ablauf der Auseinandersetzung ist nachfolgend auszugehen.

5.

5.1

Art. 12 Abs. 2 OHG begründet unter besonderen Umständen einen Anspruch des Opfers, das eine schwere Beeinträchtigung erlitten hat, auf Genugtuung in Form einer Geldleistung; im Übrigen enthält das Opferhilfegesetz keine Kriterien zur Bemessung dieser Entschädigung. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind die zu Art. 47 und 49 OR entwickelten Grundsätze sinngemäss anwendbar. Indes ist zu berücksichtigen, dass das Entschädigungs- und Genugtuungssystem des Opferhilfegesetzes dem Gedanken einer Hilfeleistung und nicht dem einer Staatshaftung entspricht (BGE 128 II 49, E. 4.1, 125 II 554 E. 2a).

Das Bundesgericht entschied, dass eine Herabsetzung der Genugtuung - anders als die Entschädigung - nicht nur bei schweren Selbstverschulden, sondern auch bei leichtem oder mittlerem Verschulden erfolgen könne (BGE 124 II 8 E. 5c, 123 II 210 E. 3b, 121 II 369 E. 3 und 4). In zwei Entscheidungen wurde zum Ausdruck gebracht, dass bei einem den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen der Straftat und dem Schaden unterbrechenden Verschulden die gänzliche Verweigerung einer Genugtuung gerechtfertigt sei (BGE 124 II

8 E. 5c, 121 II 369 E. 4c). Das Bundesgericht hat auch deutlich gemacht, dass ein zwar schweres, je doch den adäquaten Kausalzusammenhang noch nicht unterbrechendes Verschulden lediglich eine Herabsetzung der Genugtuung rechtfertigen kann, je doch keine gänzliche Verweigerung zu begründen vermag (BGE 124 II 8 E. 3d/ bb , E. 5c, 121 II 369).

Es steht nicht von vorneherein fest, dass die Rechtsprechung zu Art. 47 OR (vgl. BGE 128 II 49 E. 4.2, 116 II 733) auch für die Anwendung von Art. 12 Abs. 2 OHG massgebend ist. Zwar ist der Wortlaut dieser Bestimmung denjenigen der Art. 47 und 49 OR sehr ähnlich. Art. 47 und 49 OR legen jedoch die Leistungen fest, welche von der für die Beeinträchtigung verantwortlichen Person zu er bringen sind, während das Gemeinwesen, wie erwähnt, nicht für die Folgen ei ner Straftat verantwortlich ist; es hat gegenüber dem Opfer lediglich die Pflicht zur Hilfestellung. Das Gemeinwesen ist folglich nicht notwendigerweise zu den gleich weitergehenden Leistungen verpflichtet, die grundsätzlich vom Straftäter verlangt werden können. Das Bundesgericht hat ebenfalls bereits betont, dass die immaterielle Unbill nicht wie der materielle Schaden präzise und mathematisch genau berechnet werden kann und dass Entscheid, ob eine Genugtuung zuzusprechen und wie sie der Höhe nach zu bemessen sei , vor allem Billigkeit s entscheide sind (BGE 123 II 210 E. 3b/cc). Es hat sogar ausdrücklich gesagt, die Verweigerung einer Genugtuung könne aufgrund der dem Entschädigungs system des Opferhilfegesetzes eigenen Billigkeitserwägungen gerechtfertigt sein (BGE 121 II 369 E. 4b). Es ist folglich vorstellbar, dass das Gemeinwesen bezüglich Genugtuung von seiner Hilfpflicht gegenüber dem Opfer entbunden ist, wenn dieses durch schweres Selbstverschulden zur Entstehung der Beeinträchtigung beigetragen hat, selbst wenn dieses Verschulden nicht genügend schwer ist, um den adäquaten Kausalzusammenhang zu unterbrechen (Urteil des hiesigen Gerichts OH.2005.00007 vom 7. Oktober 2005, E. 6.1-6.3 mit Hinweisen). 5.2

Art. 13 Abs. 2 OHG sieht vor, dass die Entschädigung herabgesetzt werden kann , wenn das Opfer den Schaden wesentlich mitverschuldet hat.

Die Kürzungsmöglichkeit nach Art. 13 Abs. 2 OHG ist zu unterscheiden von einem den Kausalverlauf unterbrechenden Selbstverschulden, das dazu führt, dass das Verhalten eines Dritten, obwohl es an sich rechtswidrig wäre, nicht ausreicht, um von einer Straftat auszugehen, die dem Ansprecher oder der Ansprecherin

Opfereigenschaft zukommen lässt. Um eine Unterbrechung des Kausalverlaufes annehmen zu können, ist es jedoch notwendig, dass das Verhalten von Dritten als unmittelbare Ursache erscheint und (kumulativ) dasjenige des Ansprechers in seiner Intensität derart in den Hintergrund drängt, dass es nicht mehr als Mitursache für den eingetretenen Erfolg betrachtet werden kann, sondern als alleinige Ursache für den eingetretenen Erfolg gelten muss (Gomm , in: Kommentar zum Opferhilfegesetz, 2. Aufl., 2005, N 35 zu Art. 13 OHG). 5.3

Nach der vom Obergericht des Kantons Zürich vorgenommene n

Beweiswürdigung ergibt sich , dass dem Beschwerdeführer eine aktive Rolle

an der tätlichen Auseinandersetzung vom 19. August 2007 zukam. Er gehörte der Gruppe an, von welcher Angriff auf den Täter primär ausging, wobei er ausserdem mit einer Flasche auf den Täter einschlug. Das Selbstverschulden des Opfers

an den hernach erlittenen Verletzungen ist damit als derart schwer zu bewerten, dass es im Vordergrund steht und die überwiegende Ursache der Verletzungen darstellt, auch wenn der

Beschwerdeführer für sein Verhalten nicht strafrechtlich belangt wurde. Das Verhalten des Täters Y. ____

kann nicht mehr als rechtlich adäquate Ursache der Beeinträchtigung er scheinen (BGE 128 II 49 E. 3.1). Wie der Beschwerdegegner im angefochtenen Entscheid zu Recht feststellte, bleibt bei dieser Ausgangslage kein Raum für die Ausrichtung einer Genugtuung und einer Entschädigung nach Opferhilferecht.

Zusammenfassend hat der Beschwerdegegner die beantragten Leistungen in Anbetracht des erheblichen Selbstverschuldens des Beschwerdeführers zu Recht verneint. Der angefochtene Entscheid erweist sich daher als rechtmäßig, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 6.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist mit Blick in die Honorarnote vom 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.